



PROTOKOLL 5/2018

über die

SITZUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mannsdorf an der Donau am Montag, den
3. Dezember 2018 im Gemeindeamt Mannsdorf an der Donau.

Beginn: 19,30 Uhr

Ende: 22,17 Uhr

Anwesende:

Bgm. Windisch Christoph als Vorsitzender.

Geschäftsführende Gemeinderäte:

Hofer DI Martin, Magoschitz Werner, Riedmüller Franz.

Gemeinderäte:

Ardelt Michael, Buchegger Markus, Hafner DI Klaus, Leberbauer Alexandra, Leberbauer Christian, Placho Eva, Römer Tanja, Unger Doris.

Entschuldigt abwesend: Vizebgm. Krennwallner Gernot.

Schriftführerin: AL Ondrovics Renate.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung des Protokolls vom 03.09.2018
- 2) Prüfbericht vom 03.12.2018
- 3) Löschungserklärung EZ 459
- 4) Löschungserklärung EZ 323
- 5) Gehsteigerstellung Auf der Haide Nr. 9, 11, 13
- 6) NÖ.Regional.GmbH – Leitplanung Weinviertel Südost
- 7) IST Mobil a) Subventionszusage
 b) Beschluss und Unterfertigung Vertrag
- 8) Abänderung des Rettungsdienstvertrages mit dem Roten Kreuz
- 9) Verordnung Hundeabgabe
- 10) Voranschlag 2019
- 11) Verordnung Bebauungsplan – Betriebsgebiet neu
- 12) Energiebericht 2018
- 13) Baumaßnahmen Kirche
- 14) Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.09.2018
- 15) Parz. 304/1, Größe, Form und Preis
- 16) Ansuchen um Verkauf Betriebsgrundstück
- 17) Ansuchen um Verkauf Betriebsgrundstück

Tagesordnungspunkte 14) bis 17) finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt Hr. Matthias Buchwald sein Projekt bezüglich Errichtung einer Einstellhalle und eines Fotostudios im Betriebsgebiet vor.

zu 01) Genehmigung des Protokolls vom 03.09.2018

GGR Magoschitz Werner bringt vor, dass bei TOP „07) Beleuchtung für Radweg“ der Ankauf von 5 Lampen beschlossen wurde und tatsächlich 6 Beleuchtungskörper aufgestellt sind.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, nachträglich den Ankauf dieses zusätzlichen Beleuchtungskörpers zu beschließen.

Abstimmung: 11 Fürstimmen. Gegenstimme: GGR Magoschitz Werner.

zu 02) Prüfbericht vom 03.12.2018

Obfrau GR Eva Placho verliest den Bericht der durchgeführten Gebarungsprüfung vom 03.12.2018.

Der Bericht wird ohne weitere Anfragen zur Kenntnis genommen.

zu 03) Löschungserklärung EZ 459

Auf der EZ 459 KG Mannsdorf ist das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht gem. Kaufvertrag vom 2.08.2017 eingetragen. Eigentümer: Wöhrer Regina.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag die Zustimmung zu erteilen, dass auf Kosten der Liegenschaftseigentümerin das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht auf der EZ 459, KG Mannsdorf, gelöscht werden kann.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

zu 04) Löschungserklärung EZ 323

Frau GR Placho Eva verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Auf der EZ 323 KG Mannsdorf ist das Wiederkaufsrecht gem. Kaufvertrag vom 12.03.1980 eingetragen. Eigentümer: Placho Wilhelm und Eva.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag die Zustimmung zu erteilen, dass auf Kosten der Liegenschaftseigentümer das Wiederkaufsrecht auf der EZ 323, KG Mannsdorf, gelöscht werden kann.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

Frau GR Placho Eva nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

zu 05) Gehsteigerstellung Auf der Haide Nr. 9, 11, 13

Für die Gehsteigerstellung Auf der Haide 9, 11 und 13 wurde seitens der Fa. Strabag ein Angebot in Höhe von € 23.239,62 vorgelegt. Ausführung: Frühjahr 2019.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag den Auftrag zur Herstellung des Gehsteiges Auf der Haide 9,11 und 13 an die Firma Strabag gem. dem vorliegenden Angebot zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

zu 06) NÖ.Regional.GmbH – Leitplanung Weinviertel Südost

Basierend auf dem bisherigen Abstimmungsprozess zur Siedlungs- und Standortentwicklung in der Region Weinviertel Südost (südlicher Bezirk Gänserndorf) soll gemeinsam mit dem Land Niederösterreich der Prozess einer Regionalen Leitplanung gestartet werden.

Im Zuge des Projekts Regionale Leitplanung werden die räumlichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden, des Landes Niederösterreich und in weiterer Folge relevanter Nachbarregionen (v.a. Wien) abgestimmt und eine gemeinsame Strategie zur Raumentwicklung in der Region erarbeitet.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag sich an der Regionalen Leitplanung Weinviertel Südost zu beteiligen. Für die Durchführung des Projekts bilden die Gemeinden eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arge besteht für den Zeitraum Projektstart bis Abschluss der Regionalen Leitplanung (letzte Teilzahlung).

Die Beauftragung erfolgt durch die Arge und das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. Die Aufteilung der Finanzierung erfolgt zwischen Land und Region zu je 50 %. Die Gemeinde Mannsdorf an der Donau übernimmt einen finanziellen Betrag in der Höhe von bis zu 1,00 Euro pro EinwohnerIn (Aufteilung der Kosten laut Bevölkerungsstand Statistik Austria Stand Ende 2017).

Die Inhalte der Regionalen Leitplanung werden im Zuge der Örtlichen und Überörtlichen Raumordnungsprogramme umgesetzt und verbindlich.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

zu 07) IST Mobil a) Subventionszusage b) Beschluss und Unterfertigung Vertag

In der Region Marchfeld wird eine flächendeckende, bedarfs- und nachfrageorientierte Mikromobilitätslösung umgesetzt. Der Betriebsstart ist mit 1. April 2019 vorgesehen.

Zielsetzung des Systems ist eine einheitliche Mikromobilitätslösung für möglichst viele Gemeinden der Region Marchfeld, mit dem Fokus auf Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten bzw. der Ab und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus). Die Sicherstellung einer eigenständigen Mobilität für nichtmobile Bevölkerungsgruppen (Senioren, Jugendliche) und die Vermeidung von Hol- und Bringdiensten für Familienangehörige sind weitere Merkmale dieses sozial orientierten Mobilitätsprojektes.

Die Mikromobilitätslösung soll durch folgende Dienstleistungen möglichst bedarfsorientiert und effizient umgesetzt werden:

- Regionsweise, einheitliche Bedienung und Fahrtenvermittlung mit Fokus auf die soziale Mobilitätskomponenten
- Einbindung der regionalen Taxi- und Mietwagenunternehmer
- Softwareunterstützte, automatisierte und zentrale Disposition
- Einführung einer Kundenkarte/Mobilitätskarte zur bargeldlosen Abwicklung von Fahraufträgen in der Region
- Errichtung eines einheitlichen, engmaschigen Haltepunktnetzes
- Anerkennung von Zeitkarten (Verbundgebiet des VOR)
- Schnittstelle und Beauskunftung zum öffentlichen Verkehr
- Betriebszeiten: Montag bis Sonntag/Feiertag von 5:00 – 24:00 Uhr

Entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Absichtserklärung vom 12.9.2016 werden nun die entsprechend ausgearbeiteten Verträge für das IST-mobil vorgelegt. Das Projekt wurde vom MAREV ausgearbeitet und beläuft sich auf einen Probezeitraum von 3 Jahren, nämlich vom 1.4.2019 bis 31.3.2022. Die Kosten für die Gemeinde Mannsdorf betragen jährlich € 3.961,62. Die Förderung durch das Land NÖ beträgt 35 %.

a) Subventionszusage

Entsprechend dem vorliegenden Vertragsentwurf (Beilage zum Protokoll).

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag den vorliegenden Vertrag zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

b) Beschluss und Unterfertigung Vertrag.

Der Vertrag liegt dem Protokoll bei.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag den vorliegenden Vertrag zu genehmigen und zu unterfertigen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

zu 08) Abänderung Rettungsdienstvertrag mit dem Roten Kreuz

Entgegen dem beschlossenen Vertrag vom 11.9.2017 wird der Punkt III. wie folgt abgeändert. Dies erfolgt nach Rücksprache mit den Gemeindevertreterverbänden und dem Landesverband des Roten Kreuzes.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, vom Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, einen Teilbetrag von 83,33 (dzt. € 10,--) Prozent an das Rote Kreuz Niederösterreich, Bezirksstelle Groß-Enzersdorf zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom Roten Kreuz Niederösterreich, Bezirksstelle Groß-Enzersdorf mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Mannsdorf an der Donau geltend zu machen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für

Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Rote Kreuz Niederösterreich, Bezirksstelle Groß-Enzersdorf sind auf den im gleichen Jahr von der Gemeinde Mannsdorf an der Donau zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, nicht zulässig.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Abänderung zu beschließen und den Vertrag in dreifacher Ausfertigung zu unterschreiben.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

zu 09) Verordnung Hundeabgabe

Der Entwurf der Verordnung betreffend die Erhebung der Hundeabgabe wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Mannsdorf an der Donau beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 8,00** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltengesetz jährlich **€ 77,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 22,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

zu 10) Voranschlag 2019

Der Entwurf des Voranschlages 2019 ist in der Zeit vom 13.11. bis 27.11.2018 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Ein Exemplar des Entwurfes wurde an die Fraktionen zugestellt.

Der Vorsitzende erläutert einige Eckpunkte des Voranschlages 2019, sowie die Umlagen an den Schulen, Kindergarten Orth und die Vergütung der Arbeitsleistungen.

Der ordentliche wie außerordentliche Haushalt wurde ausgeglichen erstellt.

Gleichzeitig mit dem VA 2019 beschließt der Gemeinderat gem. § 73 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973,

- a) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte lt. Beilage zum VA
- b) den Dienstpostenplan lt. Beilage zum VA
- c) den Schuldennachweis lt. Beilage zum VA
- d) den Mittelfristigen Finanzplan lt. Beilage zum VA

Der Entwurf des Voranschlages 2019 wird **einstimmig** beschlossen.

zu 11) Verordnung Bebauungsplan – Betriebsgebiet neu

Ein Entwurf zur Änderung des Teilbebauungsplanes B (Betriebsbauland Südwest) Plan.Nr. GZ 10.850-02/18, liegt in der Zeit vom 21. Dezember 2018 bis 1. Februar 2019 zur allgemeinen Einsicht auf. Dieser beinhaltet im Wesentlichen

- die Festlegung der Straßenfluchtlinien
- die Bebauungsweise
- die Bebauungshöhen (Bauklassen oder höchstzulässige Gebäudehöhe)
- Straßenniveau bei neuen Verkehrsflächen.

GR Leberbauer Christian verlässt um 20,45 Uhr die Sitzung.
Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschluss beendet.

zu 12) Energiebericht 2018

Der Energiebericht wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab übermittelt. Dieser wird nach kurzer Erläuterung zur Kenntnis genommen.

zu 13) Baumaßnahmen Kirche

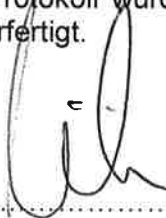
Für das bevorstehende Fest der „250-jährigen Bestehens“ sollen noch einige Baumaßnahmen an und rund um die Kirche gesetzt werden. Diese werden von der Gemeinde, der Pfarre Orth und der Erzdiözese Wien finanziert.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Bauausschuss die Vollmacht zu übertragen, die notwendigen Aufträge bis zu einem finanziellen Rahmen von € 22.000,- (Gemeindeanteil) zu übertragen. Mehrausgaben müssen nachträglich bewilligt werden.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

Tagesordnungspunkte 14) bis 17) wurden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

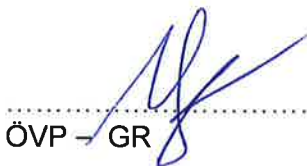
Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. März 2019 genehmigt und unterfertigt.



.....
Vorsitzender Bgm. Windisch Christoph



.....
Schriftführerin AL Ondrovics Renate



.....
ÖVP – GR



.....
UBLM – GR

SUBVENTIONSZUSAGE

Abgeschlossen zwischen

der Firma **ISTmobil GmbH**, Conrad-von-Hötzendorf Straße 110, 8010 Graz, FN 402799 b,
im Folgenden kurz „ISTmobil“ genannt, einerseits

und

der Gemeinde MANNSDORF AN DER DONAU, Hardfeldstr. 34
vertreten durch die Zeichnungsberechtigten 2304 Mannsdorf/D.

Herrn/Frau Bürgermeister Christoph WINDISCH

Herrn/Frau Alexandra LEIBERBAUER

Herrn/Frau Markus BUCHEGGER

Herrn/Frau Werner MAGOSCHITZ

I.

Präambel / Grundsätzliche Bestimmungen

ISTmobil erstellt unter der Wortbildmarke „ISTmobil“ regionale Mobilitätskonzepte und –systeme bzw. beteiligt sich an denselben oder betreibt diese auch selbst. ISTmobil vermittelt oder beauftragt Personenbeförderungen innerhalb einer Region zum Aufbau und Betrieb einer nachfrageorientierten und flächendeckenden Mobilitätsgrundversorgung für bestimmte Interessenten und Nutzer (Privatpersonen, Gäste, Patienten, Gemeinden, Tourismusverbände, Fremdenverkehrsbetriebe sowie sonstige Unternehmen) in Form eines Mikro-ÖV Systems.

Die Vermittlung oder Beauftragung von Personenbeförderungen erfolgt aufgrund eines regionalen Mobilitätskonzeptes in Form eines Mikro-ÖV Systems zu im Vorhinein einvernehmlich festgelegten Bedingungen:

- Festlegung eines klar definierten Bedienungsgebietes;
- einzuhaltende Betriebszeiten (Geschäftszeiten);
- vorherige Bestellung telefonisch, online oder per App;
- Disposition der Fahrten nach festgelegten Kriterien, zur Nutzung von Bündelungspotenzialen;
- Bereitstellung der Fahrten durch konzessionierte Verkehrsunternehmen;
- zonenabhängiger Fahrbeitrag entsprechend dem gültigen Verbundtarif;
- Bezahlung bar oder Abrechnung über die mobilCard;
- Anbindung an regionale, höherrangige Verkehrssysteme bzw. Verknüpfungspunkte (Linienbus, Eisenbahn, Flughafen u. dgl.);
- Fahrt von einem bestimmten Abholpunkt (Arbeitsplatz, Gasthaus) zu jedem beliebigen Abholpunkt bzw. von jedem beliebigen Abholpunkt zu einem bestimmten Abholpunkt (Beherbergungsbetrieb, Gemeindeamt u. dgl.).

Die Bedienzeiten des Mikro-ÖV Angebotes sind mit den vorhandenen ÖV-Angeboten abzustimmen. Grundsätzlich ist ein zeitlicher Abstand zwischen Mikro-ÖV und bestehendem

ÖV von einer Stunde einzuhalten. Bei großen Bedienungsgebieten kann daher die zeitliche Bedienung durch Mikro-ÖV räumlich variabel sein.

Abholpunkte sind jene Punkte, welche entweder grundsätzlich unter der Website www.istmobil.at angegeben sind oder individuell vereinbart bzw. vermittelt werden.

II.

Aufgaben von ISTmobil

- Organisation und Betrieb eines regionalen Mobilitätssystems gemäß den Rahmenbedingungen der Anlage 2;
- Ausstattung der Personenbeförderungsfahrzeuge der jeweiligen Transportunternehmer mit dem für die eingesetzte Hard- und Software im Rahmen des technischen Mobilitätssystems (Dispositionszentrale) erforderlichen technischen Equipment;
- Bereitstellung der Hard- und Software für die Disposition der einzelnen Fahrten;
- Durchführung von vermittelten bzw. beauftragten Fahrten zur Personenbeförderung zu im Vorhinein festgelegten Bedingungen, welche sowohl im Verhältnis zwischen Gemeinde und ISTmobil einerseits als auch im Verhältnis zwischen ISTmobil bzw. dem Transportunternehmer und dem jeweiligen Nutzer andererseits anzuwenden sind;
- Durchführung der Personenbeförderungen innerhalb einer bestimmten Reaktionszeit nach Vermittlung bzw. Beauftragung;
- Durchführung der Vermittlung bzw. Beauftragung der einzelnen Personenbeförderungen;
- Bereithaltung von Fahrzeugen;
- Durchführung der Personenbeförderungen mit Fahrzeugen, welche mit einer optischen Ausgestaltung zu versehen sind, welche wiederum von ISTmobil vorzugeben ist;
- Durchführung der Verrechnung zwischen ISTmobil sowie sämtlichen sonstigen Beteiligten am Mobilitätssystem auf Basis der eingesetzten Hard- und Software im Rahmen des technischen Mobilitätssystems (Dispositionszentrale);
- Organisation, allenfalls auch Inkasso beim jeweiligen Nutzer;
- Bereitstellung von Mitteln, insbesondere Aufkleber zur optischen Ausgestaltung der Fahrzeuge, von welchen zumindest ein Aufkleber am Fahrzeug anzubringen ist;
- Durchführung der Abrechnung einschließlich Bereitstellung von Auswertungen.

III.

Subventionszusage

Dies vorausgeschickt und unter der Auflage, dass ISTmobil die Aufgaben gemäß Punkt II erfüllt, verpflichtet sich die Gemeinde, allfällige Differenzbeträge aus dem Betrieb des Mikro-ÖV Systems, welche nicht durch Zahlungen, Fahrbeiträge oder sonstigen Beiträge Dritter, insbesondere auch durch Förderungen der Republik Österreich oder eines Landes abgedeckt werden können, gegenüber ISTmobil gemäß Anhang 1 zu subventionieren. Festgehalten wird, dass

- a) die in Anhang 1 je Gemeinde aufgezählten Differenzbeträge nur dann geleistet werden, wenn ISTmobil nachweist, dass die Kosten des Betriebs des Mikro-ÖV Systems einschließlich einer angemessenen Entlohnung für ISTmobil die diesbezüglichen Erlöse übersteigen, und
- b) die in Anhang 1 je Gemeinde aufgezählten Differenzbeträge die maximale Subvention ist, die die jeweilige Gemeinde zahlt. Eine darüber hinausgehende Zahlung ist unabhängig von den Ursachen für allfällige höhere Differenzbeträge ausgeschlossen;
- c) jede Gemeinde nur die für sie in Anhang 1 ausgewiesenen Differenzbetrag zahlt; eine solidarische Haftung der Gemeinden für die Zahlung aller in Anhang 1 ausgewiesenen Beträge ist ausgeschlossen.

IV. Laufzeit der Subventionszusage

Die in der Präambel näher beschriebene Mikro-ÖV Lösung soll voraussichtlich mit 01.04.2019 in Betrieb gehen. Die Laufzeit dieser Subventionszusage beträgt drei Jahre. Sollte der in Aussicht genommene Betriebsbeginn mit 01.04.2019, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, so beginnt die Laufzeit der Subventionszusage mit jenem Datum, welches ISTmobil als Betriebsbeginn den Gemeinden schriftlich, per E-Mail oder per Telefax, bekannt gibt.

Die vereinbarte Laufzeit hat natürlich keinen Einfluss auf die Modalitäten und Durchführung der endgültigen Abrechnung gemäß Anhang 1.

V. Kontrollrechte / Informationen

ISTmobil wird den Gemeinden und den von den Gemeinden bestellten Gehilfen/Kontrollorganen jeweils über deren schriftliche Aufforderung unverzüglich schriftliche Auskünfte erteilen und/oder Einsicht in alle Unterlagen geben, welche den Betrieb des Mikro-ÖV Systems betreffen. Die Gemeinden sind insbesondere berechtigt, in alle den Betrieb betreffenden Buchhaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen und hievon auf Kosten von ISTmobil Abschriften anfertigen zu lassen.

ISTmobil stellt den Gemeinden einen technischen Zugang zur Dispositionssoftware ISTdis zur Verfügung, über welchen die Gemeinden detaillierte Informationen über den Betrieb und die Entwicklung des Mikro-ÖV Systems erhalten können.

ISTmobil wird den Gemeinden zum Ende eines jeden Kalenderquartals Quartalsberichte über alle wesentlichen Inhalte und Entwicklungen des Mobilitätssystems für das Bedienungsgebiet aller beteiligten Gemeinden, die Fahrgastzahlen und die Erlöse und Kosten unaufgefordert zur Verfügung stellen. Zudem wird ein jährlicher Evaluierungstermin gemeinsam mit den teilnehmenden Gemeinden veranstaltet. Darüber hinaus hat ISTmobil bis spätestens zum Ende eines Kalenderjahres nach Betriebsbeginn (Betriebsjahr) ein Budget für das künftige Betriebsjahr und bis spätestens drei Monate nach Ende des vorhergehenden Betriebsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Betriebsjahr vorzulegen.

VI. Auflösung aus wichtigem Grund auf Seiten der Gemeinde

Die Gemeinde kann diese Subventionszusage über sonstige gesetzliche oder vertragliche Gründe hinaus mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen, wenn nachstehende Gründe vorliegen:

- über das Vermögen von ISTmobil ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird;
- wenn gegen das Vermögen von ISTmobil Exekution geführt wird und ISTmobil die Einstellung dieser Exekution nicht innerhalb von 1 Monat nachweisen kann, oder innerhalb dieser Frist eine exekutionsrechtliche Klage nach den §§ 35 ff EO erhebt bzw. erheben;
- sofern ISTmobil eine für die Ausübung des Mobilitätssystems erforderliche Eignung, insbesondere die persönliche, gesetzliche oder behördliche Voraussetzung verliert;
- sofern ISTmobil trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung mit einer Nachfristsetzung von jeweils 1 (einem) Monat nicht die Aufgaben gemäß Punkt II erfüllt.

VII.
Gerichtsstand / Allgemeines

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für die Gemeinde sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Hiermit wird seitens der Gemeinde bestätigt,
dass es einen aufrechten Gemeinderatsbeschluss vom
hinsichtlich dieser Subventionszusage gibt.

Diese Subventionszusage wird in zwei Ausfertigungen errichtet.

0502 19.12.2018
ISTmobil GmbH
Comas-von-Notzenort-Straße 110
8010 Graz
Tel. 0123 500 44 77
office@ISTmobil.at
www.ISTmobil.at

Alexander Stiasny, BSc
ISTmobil GmbH

Doris Hahn, MSc
ISTmobil GmbH

Mannsdorf am 14.12.2018

[Handwritten signature]

Bgm.
Gemeinde Mannsdorf i. Donau



[Handwritten signature]

Zeichnungsberechtigte/r
Funktion Gemeindevorsteherin

[Handwritten signature]

Zeichnungsberechtigte/r
Funktion Gemeinderat

[Handwritten signature]

Zeichnungsberechtigte/r
Funktion geschäftl. Gemeinderat

[Handwritten mark]

Subventionszusage ISTmobil / Gemeinde

Anhang 1

Durch den Betrieb des Mikro-ÖV Systems „Marchfeld mobil“ erstellen sich die jährlichen Einnahmen und Ausgaben wie nachfolgend dargelegt. Die genannten Zahlen verstehen sich „netto“ ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

I. Kalkulationsgrundlage

Als Kalkulationsgrundlage wurden von ISTmobil folgende Parameter zu Grunde gelegt:

1. Anzahl der Haltepunkte: 640
2. Anzahl der Fahrten / Jahr: 16.425
3. Anzahl der Fahrzeuge: 7
4. Anzahl der Tablets: 12
5. Betriebszeitraum in Jahren: 3 Jahre

II. Ausgaben p.a. netto

1. Haltepunktbeschilderung: € 10.240,00
2. Marketing (Drucklayouts, Folder) € 13.500,00
3. Betrieb der ISTmobil-Dispositionszentrale: € 175.616,89

Anmerkung:

Darin enthalten sind folgende Positionen:

- a) Callcenter € 48.433,33
 - b) Softwareadaptierung, Technischer Support: € 10.900,00
 - c) Personalkosten ISTmobil: € 43.550,00
 - d) Gemeinkosten und Risiko: € 72.733,56
4. Vergütungen Taxi- und Mietwagenunternehmer: € 391.734,65

Anmerkung:

Darin enthalten sind folgende Positionen:

- a) Bereitstellungsentgelte: € 180.651,60
- b) Kilometerentgelte: € 209.678,77
- c) Mobilfunkverträge und Ausstattung € 1.404,28

III. Einnahmen p.a. netto

1. Zahlungen von Nutzern € 64.501,30

Anmerkung:

Darin enthalten sind alle Vergütungen der Nutzer des „Marchfeld mobil“ gemäß festgelegten Tarifen, welche diese – egal in welcher Form – für die Beförderung bezahlen.

IV. Gegenüberstellung

Summe Ausgaben:	€ 591.091,54
Summe Fahrgeldeinnahmen:	€ 64.501,30
Voraussichtliche Differenz Einnahmen-/Ausgaben:	€ 526.590,24
Voraussichtliche Förderung Land Niederösterreich	€ 184.306,58
Nettosubventionsbeitrag Gemeinden abzgl. Förderung	€ 342.283,66

V. Subventionsbeträge p.a. netto

Auf Basis des tatsächlichen Differenzbetrages ist entsprechend des nachstehenden Aufteilungsschlüssels die anteilige Subventionszahlung der jeweiligen Gemeinde zu ermitteln.

Gemeinde	Aufteilungs- schlüssel in %	Jahres- Subventionsbetrag in € (Berechnung abzgl. Fahrgeldeinnahmen)	Rückerstattung durch Landesförderung Niederösterreich (35%)	Quartals- pauschalbetrag in €
Aderklaa	0,51	€ 2.680,74	€ 938,26	€ 670,19
Andlersdorf	0,39	€ 2.077,97	€ 727,29	€ 519,49
Deutsch-Wagram	16,45	€ 86.638,21	€ 30.323,37	€ 21.659,55
Engelhartstetten	4,12	€ 21.675,55	€ 7.586,44	€ 5.418,89
Gänserndorf	21,44	€ 112.877,46	€ 39.507,11	€ 28.219,36
Glinzendorf	0,66	€ 3.481,29	€ 1.218,45	€ 870,32
Großhofen	0,32	€ 1.672,99	€ 585,55	€ 418,25
Haringsee	2,41	€ 12.670,04	€ 4.434,52	€ 3.167,51
Lasseesee	5,39	€ 28.362,51	€ 9.926,88	€ 7.090,63
Leopoldsdorf im Marchfelde	5,58	€ 29.389,10	€ 10.286,19	€ 7.347,28
Mannsdorf an der Donau	0,75	€ 3.961,62	€ 1.386,57	€ 990,41
Marchegg	5,69	€ 29.982,45	€ 10.493,86	€ 7.495,61
Markgrafneusiedl	1,77	€ 9.335,98	€ 3.267,59	€ 2.334,00
Orth an der Donau	4,18	€ 21.995,78	€ 7.698,52	€ 5.498,94
Parbasdorf	0,45	€ 2.351,10	€ 822,89	€ 587,78
Raasdorf	1,46	€ 7.678,37	€ 2.687,43	€ 1.919,59
Strasshof an der Nordbahn	18,90	€ 99.531,80	€ 34.836,13	€ 24.882,95
Untersiebenbrunn	3,38	€ 17.774,73	€ 6.221,16	€ 4.443,68
Weiden an der March	2,05	€ 10.814,65	€ 3.785,13	€ 2.703,66
Weikendorf	4,11	€ 21.637,88	€ 7.573,26	€ 5.409,47

Auf Basis der oben dargestellten voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben leistet die Gemeinde an ISTmobil im Vorhinein eine Pauschale lt. Aufteilungsschlüssel und zwar vierteljährlich, fällig am 14.01. (für 1. Quartal), 14.04. (für 2. Quartal), 14.07. (für 3. Quartal) und 14.10. (für 4. Quartal) eines jeden Jahres. Nach Vorlage der Zahlungsflüsse erhält die Gemeinde 35% des Subventionsbeitrages vom Land Niederösterreich im Rahmen der Förderung durch das NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes rückerstattet.

Die Subventionszusage der Gemeinden ist mit einer Summe von maximal € 526.590,24 pro Jahr gedeckelt. Sollten über diesen Maximalförderbetrag weitere Subventionen erforderlich sein, ist ISTmobil verpflichtet, unverzüglich Rücksprache mit den Gemeinden aufzunehmen, wobei die Parteien von einer Fahrzeugkapazität von maximal 4 Dienstfahrzeugen ausgehen. Sollte daher diese Fahrzeugkapazität für den laufenden Betrieb nicht mehr ausreichen, werden die Parteien Verhandlungen über allfällige weitere notwendige Subventionen treffen.

Subventionszusage ISTmobil / Gemeinde

Anhang 2

Rahmenbedingungen für vermittelte Fahrten:

Bedienungsgebiet:

Das Mobilitätssystem in der Region Marchfeld bedient folgende Gemeinden:

20 Gemeinden des Bezirks Gänserndorf: Aderklaa, Andlersdorf, Deutsch-Wagram, Engelhartstetten, Gänserndorf, Glinzendorf, Großhofen, Haringsee, Lasseo, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Markgrafneusiedl, Orth an der Donau, Parbasdorf, Raasdorf, Strasshof an der Nordbahn, Untersiebenbrunn, Weiden an der March, Weikendorf

Fahrten mit Zielpunkt außerhalb des Bedienungsgebietes dürfen nur an bestimmten Anbindungspunkten, welche jeweils von ISTmobil vorgegeben werden, erfolgen. Fahrten zwischen zwei Anbindungspunkte außerhalb des Bedienungsgebietes sind nicht zulässig.

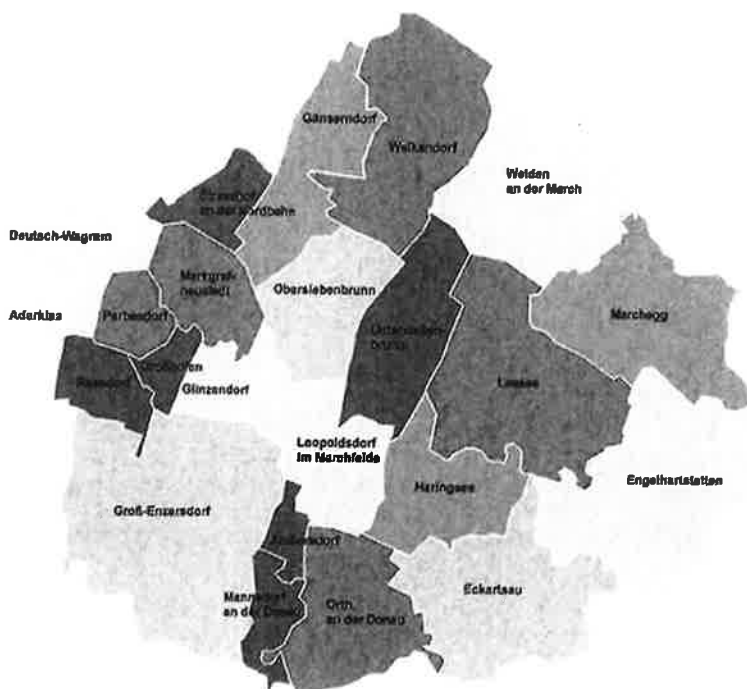
Prinzipiell erfolgt die Bedienung durch das ISTmobil nur bei gekennzeichneten Abholpunkten. Ausnahmen werden für mobilitätseingeschränkte Personen, nach Registrierung und Vorlage einer Bestätigung (Behindertenausweis, Nachweis der Pflegestufe oder ärztliches Attest), gewährt.

Kosten für den jeweiligen Nutzer:

Für das ISTmobil System kommt gemäß Vorgabe des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm der einheitliche Tarif für AST-Systeme im Bundesland Niederösterreich zur Anwendung. Damit gilt für den Nutzer / die Nutzerin der Verbundtarif des VOR zzgl. brutto EUR 2,00 und EUR 4,00 Komfortzuschlag.

Der Grundtarif startet mit brutto EUR 1,80 zzgl. EUR 2,00 Komfortzuschlag für eine Tarifzone.

Die Tarifzonen für den Verbundtarif ergeben sich aus folgender Grafik:



Handwritten signature or mark.

Basierend auf der Einteilung in die Tarifzonen und die derzeit gültigen Verbundtarife ergibt sich die folgende Tarifmatrix für den Fahrgast:

Tarifmatrix Marchfeld mobil (Grundtarif € 1,80; 2. Zone € 2,30; in jede weitere Zone + € 1,20)															
	Deutsch-Wagram, Aderklaa	Engelhartstetten	Gänsemdorf	Haringsee	Lasse	Leopoldsdorf/March, Glinzendorf	Mannsdorf/Donau, Andlersdorf	Marchegg	Markgrafneusiedl, Parbasdorf	Untersiebenbrunn	Orth/Donau	Raasdorf, Großhofen	Straßhof/Nordbahn	Weiden/March	Weikendorf
Deutsch-Wagram, Aderklaa	€ 1,80	€ 3,50	€ 3,50	€ 4,70	€ 4,90	€ 3,50	€ 4,70	€ 5,90	€ 2,30	€ 3,50	€ 4,70	€ 2,30	€ 2,30	€ 3,50	€ 4,70
Engelhartstetten		€ 1,80	€ 3,50	€ 2,30	€ 2,30	€ 3,50	€ 4,70	€ 2,30	€ 4,70	€ 3,50	€ 3,60	€ 4,70	€ 5,90	€ 3,50	€ 4,70
Gänsemdorf			€ 1,80	€ 3,50	€ 3,50	€ 3,50	€ 5,90	€ 4,70	€ 2,30	€ 2,30	€ 4,70	€ 3,50	€ 2,30	€ 3,50	€ 2,30
Haringsee				€ 1,80	€ 2,30	€ 2,30	€ 3,50	€ 3,50	€ 3,50	€ 2,30	€ 3,60	€ 3,50	€ 4,70	€ 3,50	€ 4,70
Lasse					€ 1,80	€ 3,50	€ 4,70	€ 2,30	€ 3,50	€ 2,30	€ 4,70	€ 4,70	€ 4,70	€ 2,30	€ 3,50
Leopoldsdorf/March, Glinzendorf						€ 1,80	€ 3,50	€ 4,70	€ 2,30	€ 2,30	€ 2,30	€ 2,30	€ 3,50	€ 4,70	€ 4,70
Mannsdorf/Donau, Andlersdorf							€ 4,90	€ 5,90	€ 3,50	€ 3,50	€ 2,30	€ 3,50	€ 4,70	€ 5,90	€ 5,90
Marchegg								€ 1,80	€ 4,70	€ 3,50	€ 4,70	€ 5,90	€ 5,90	€ 2,30	€ 3,60
Markgrafneusiedl, Parbasdorf									€ 1,80	€ 2,30	€ 3,50	€ 2,30	€ 2,30	€ 4,70	€ 3,60
Untersiebenbrunn										€ 1,80	€ 3,60	€ 3,60	€ 3,50	€ 3,50	€ 3,50
Orth/Donau											€ 1,80	€ 3,50	€ 5,90	€ 5,90	€ 5,90
Raasdorf, Großhofen												€ 1,80	€ 3,60	€ 5,90	€ 4,70
Straßhof/Nordbahn													€ 1,80	€ 4,70	€ 3,50
Weiden/March														€ 1,80	€ 2,30
Weikendorf															€ 1,80

Bei Änderungen des Verbundtarifs durch den Verkehrsverbund Ostregion (VOR) ändert sich auch der Fahrpreis von Marchfeld mobil dementsprechend.

Der Komfortzuschlag ist nicht von den durchfahrenen Zonen abhängig – dieser ist pro Fahrt und pro Person immer nur einmalig zu bezahlen. Der Komfortzuschlag variiert je nach Tageszeit. Für Fahrten bis 20:00 Uhr wird ein Zuschlag von € 2,00 brutto verrechnet. Ab 20:00 Uhr beträgt der Komfortzuschlag € 4,00 brutto.

Anerkennung der VOR Zeitkarten

Die Anerkennung von Zeitkarten ist Grundvoraussetzung für eine Förderung nach dem NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm (NÖ NVFP). Die Anerkennung von Zeitkarten umfasst ausschließlich das persönliche Netz des Fahrgastes. Die Fahrgäste haben bei Anerkennen der Zeitkarte im persönlichen Netz lediglich den Komfortzuschlag, unabhängig der durchfahrenen Tarifzonen, zu entrichten.

Anerkannt werden ausschließlich Zeitkarten des Verkehrsverbundes Ostregion (VOR):

1. Jahreskarten
2. Monatskarten
3. Wochenkarten
4. Top Jugendticket im Zeitraum von 14:00 bis 19:00 Uhr

Die Anerkennung der Zeitkarte ist nur mit einer gültigen mobilCard möglich. Die Registrierung der Zeitkarte im ISTmobil System erfolgt innerhalb von 5 Werktagen, ab Übermittlung der notwendigen Unterlagen an ISTmobil.

R

Betriebszeiten

Folgende Betriebszeiten gelten für das ISTmobil System:

Betriebszeiten Marchfeld mobil		
Wochentag	Montag - Freitag	05:00 – 24:00 Uhr
Wochenende	Samstag, Sonn- und Feiertag	05:00 – 24:00 Uhr

am 24.12. oder 31.12. Betriebszeit nur bis 17:00 Uhr

Für die Vermittlung der Fahraufträge gelten folgende maximale Wartezeiten ab Wunschabholzeit: 60 Minuten

Diese Zeiten können mit beiderseitigem Einverständnis geändert werden.

Dispositionsvorgabe – Vermeidung ÖV Konkurrenz

Die Zielsetzung dieser Dispositionskriterien, welche Vorgabe des Landes Niederösterreich und des Verkehrsverbundes Ostregion sind, ist die Schaffung eines kunden- und ÖV freundlichen Systems. Kurze Strecken bis 5 km sollen für den Endkunden möglichst einfach und flexibel – vor allem innerörtlich – immer direkt mit Marchfeld mobil durchgeführt werden können. Dadurch wird auf kurzen Distanzen auch eine ÖV-Konkurrenz akzeptiert.

Lange Strecken (v.a. > 10 km) sollen mit dem Öffentlichen Verkehr durchgeführt werden. Hier wird eine Konkurrenzierung nicht akzeptiert und die Kunden – wenn möglich - zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr verwiesen.

Dementsprechend können Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes unabhängig der Kilometerlänge sowie Fahrten bis 5 km immer als Direktfahrten ohne Umstieg vom Anrufsammeltaxi auf den ÖV in Anspruch genommen werden. Auch mobilitätseingeschränkten Personen wird kein Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zugemutet.

Bei Fahrten über Gemeindegrenzen hinweg, länger als 5 km, wird das bestehende ÖV-Angebot dahingehend geprüft, ob im Zeitraum 15 Minuten vor und 30 Minuten nach der gewünschten Fahrzeit eine ÖV-Verbindung (zumindest für einen Teil der Fahrt) besteht. Bei Fahrten innerhalb von 5 bis 10 km ist allerdings nur ein Umstieg zumutbar, dreigeteilte Fahrtvorschläge werden als Direktfahrt mit dem Anrufsammeltaxi vermittelt. Erst bei Fahrten länger als 10 km wird der verpflichtende ÖV Umstieg vorgeschrieben.